

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Winnenden betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt mindestens 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kinderkrippen:
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
3. Altersgemischte Gruppen
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 – 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt
4. Kindertageseinrichtungen mit Ganztagsbetreuung
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von über 35 Stunden/Woche und Essensangebot. In diesen Einrichtungen sind unterschiedliche Betreuungszeitmodelle buchbar.
In den städtischen Kindertageseinrichtungen „Schafweide“, „Burgeräcker“ und „Seewasen“ sowie in den städtischen Gruppen der Betriebskindertageseinrichtungen „Am Zipfelbach“ der Rems-Murr-Kliniken und „Schloß Winnenden“ des Klinikums Schloß Winnenden ist nur ein Betreuungsumfang von mindestens 40 Stunden möglich.

Bei allen Angebotsformen wird von einem täglichen Besuch mit einem Betreuungsumfang von mindestens 6 Stunden ausgegangen. (Ausnahme: Halbtagskrippe im Kinderhaus Koppelesbach).

(2) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem von der Stadt schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Abmahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Während der üblichen Schließzeiten der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen werden in einzelnen Einrichtungen Ferienbetreuungen angeboten. Die Ferienbetreuung erfordert eine separate schriftliche Anmeldung des Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Betreuungseinrichtung oder beim Amt für Jugend und Familien bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der beantragten Ferienbetreuung. Das Benutzungsverhältnis beginnt in diesen Fällen mit dem jeweiligen Betreuungstag und gilt für den bewilligten Zeitraum. Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Rahmen des Gebührenbescheids schriftlich bestätigt.

(6) Bei der Aufnahme eines Kindes vor Vollendung des 3. Lebensjahres in eine Kindergartengruppe wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die jeweilige Gebühr für unter 3-jährige Kinder erhoben.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (Der Monat August ist gebührenfrei).

(2) Gebührenmaßstab ist

für Kindertageseinrichtungen nach §2 (1) Nr. 1-4

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden. Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Verpflegungsentgelte

Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird an 11 Monaten im Jahr ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben.

Die monatlichen Verpflegungsentgelte betragen ab dem 01.09.2024:

Für zwei Mahlzeiten: (Mittagessen+Snack oder Frühstück+Mittagessen) 98 € (täglich 4,50 €) für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und 49 € (täglich 2,25 €) für Kinder unter 3 Jahren.

Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes an mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungstage, erfolgt auf Antrag eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungsentgelte für diese Tage. Die Rückerstattung beträgt 50% des Tagessatzes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro erstattungsfähigem Tag. Fehlt ein Kind innerhalb eines Monats an weniger als fünf

zusammenhängenden oder einzelnen Kalendertagen erfolgt für diese Tage keine zusätzliche Rückerstattung. Für unentschuldigte Fehltage erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung.

Bei mehr als 7 Stunden Betreuungszeit an einem Tag besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

Bei Eintritt ab dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50% des Verpflegungsentgelts für diesen Monat zu entrichten.

(6) Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der von der Stadt angebotenen Ferienbetreuungen wird je Kind und Betreuungstag eine zusätzliche Gebühr ungeachtet der Art der Einrichtung, dem Alter des Kindes und ungeachtet der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners erhoben. Die Gebühren sind in der Summe im Voraus an die Stadt zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergartenjahr 2024/2025 (Monatliche Gebührensätze)

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	162	126	85	28
VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	189	147	99	33
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	258	200	135	44
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	290	225	152	49
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	323	250	169	55
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	356	275	186	60
VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	243	189	128	42
Krippe	20 Std/Woche	319	237	160	63
Krippe	30 Std/Woche	479	356	240	95
Krippe	bis 35 Std/Woche	559	415	280	110
Krippe	bis 40 Std/Woche	638	475	320	126
Krippe	bis 45 Std/Woche	718	534	360	142
Krippe	bis 50 Std/Woche	798	593	400	158

Kindergartenjahr 2025/2026 (Monatliche Gebührensätze)

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
VÖ - Kindergarten	30 Std/Woche	174	134	92	31
VÖ - Kindergarten	bis 35 Std/Woche	201	157	107	36
Ganztags- Kindergarten	bis 40 Std/Woche	276	215	146	50
Ganztags- Kindergarten	bis 45 Std/Woche	310	241	164	56
Ganztags- Kindergarten	bis 50 Std/Woche	345	268	183	61
Ganztags- Kindergarten	über 50 Std./Woche	380	295	201	68
VÖ altersgemischt	30 Std/Woche	261	202	137	46
Krippe	20 Std/Woche	342	255	172	68
Krippe	30 Std/Woche	514	382	258	102
Krippe	bis 35 Std/Woche	600	446	301	119
Krippe	bis 40 Std/Woche	685	509	344	136
Krippe	bis 45 Std/Woche	771	573	387	153
Krippe	bis 50 Std/Woche	858	636	430	170

(3) Für die Ferienbetreuung wird je Kind und Betreuungstag eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 III), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Anmerkung: „Besuch“ ist kein Kriterium für Benutzung, sondern Anmeldung – siehe § 3 I Satz 2.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 III) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Im Falle der Ferienbetreuung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Betreuungszeitraumes für den das Kind angemeldet ist (§ 4 V). Die Gebührenschuld wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Benutzungsordnung

(1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden vom 01.09.2023 außer Kraft!

Ausgefertigt:
Winnenden, den 24.04.2024

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Winnenden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.